

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (6)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Demnach muß angenommen werden, daß Frau W. und ihre Kinder zur Unterstützungseinheit des Ehemannes gehören, weshalb sie auch in seine Heim-schaffung einzubeziehen sind.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XII.

Die Ablehnung der konkordatsgemäßen Behandlung eines Unterstützungsfalles gemäß Art. 13, Abs. 1, ist zulässig, wenn bestehende Liederlichkeit „vorwiegend“ die Ursache der Bedürftigkeit ist (Aargau c. Zürich i. S. E. R.-K., von Benzenschwil, in Zürich, vom 11. April 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau E. R., geboren 15. Januar 1876, von Benzenschwil (Aargau), seit 1911 geschieden, ist seit 4. Juli 1927 im Kanton Zürich gemeldet, soll aber nach der Rekurseingabe schon seit 1917 ununterbrochen in diesem Kanton wohnen. Sie ist gelernte Schneiderin und betreibt in Zürich ein Kostüm- und Fahnenverleih-geschäft. In den Jahren 1931—1937 mußte sie mit zusammen Fr. 968.80 unter-stützt werden. Zürich hat ihre Heimschaffung beschlossen, weil sie einen lieder-lichen Lebenswandel führe.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Eine 1918 erlittene Bestrafung von 3 Monaten kann heute nicht mehr in Betracht fallen; außerdem ist Frau R. 1935 mit 14 Tagen bedingt bestraft worden. Sie besucht zuweilen Wirtschaften, angeblich ihres Geschäftes halber, es wird aber nicht behauptet, daß sie erheblich trinke oder gar Alkoholikerin sei. Ge-legentlich treibt sie Unzucht, auch gegen Entgelt. Andererseits steht fest, daß sie arbeitsam ist und keinen ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Aufwand treibt. Die erwähnten Mängel ihres Verhaltens stehen kaum in einem ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Unterstützungsbedürftigkeit, Heimschaffung ist aber nur zulässig, wenn die Liederlichkeit „vorwiegend“ die Ursache der Unter-stützungsbedürftigkeit ist (Art. 13, Abs. 1, des Konkordates). Die Unterstützungs-bedürftigkeit der Frau R. hat vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, ihren Grund darin, daß die ohnedies nicht übermäßig geschäftsgewandte Frau mit zuneh-mendem Alter und infolge Gedächtnisschwäche unfähig geworden ist, mit ihrem Geschäft den vollen Lebensunterhalt zu erwerben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1937 aufgehoben. Frau R. ist von den Kantonen Zürich und Aargau nach Konkordat zu unterstützen.

D. Verschiedenes

Protokoll der ersten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 28. März 1938.

(Fortsetzung aus Nr. 5.)

Der Vorsitzende geht über zur Besprechung von Punkt b) der Schlußfolge-rungen des Referates. Art. 19 soll auch auf *Teilerledigungen* von Konkordats-fällen anwendbar sein. Das Departement behandelt dann nur die Fragen, für die neue Tatsachen vorgebracht werden.

Herr Dr. *Nägeli* (Zürich) ist mit diesem Grundsatz einverstanden.

Herr Inspektor *Gschwind* (Baselstadt) wirft die Frage auf, ob ein Irrtum in bezug auf den Verteiler korrigierbar sei.

Der Vorsitzende: Dies hängt davon ab, ob es sich um einen Tat- oder einen Rechtsirrtum handle. — Darauf bespricht der Vorsitzende Punkt c) der Schlußfolgerungen des Referates. Es stellt sich die Frage, ob Art. 19 nur auf Erledigungen seit dem 1. Juli 1937 oder auch auf solche unter dem alten Konkordat anzuwenden sei.

Herr Dr. *Schweizer* (Basel-Landschaft) hält es für zweckmäßig, Art. 19 auch auf Erledigungen unter dem alten Konkordat anzuwenden.

Herr Regierungsrat *Seematter* (Bern) hegt Bedenken gegen diesen Grundsatz. Im kantonalen Recht hat sich der Verzicht auf Rückwirkung bei Einführung einer neuen Regelung besser bewährt.

Der Vorsitzende: Die Beschränkung der Anwendung von Art. 19 auf die unter dem neuen Konkordat getroffenen Erledigungen würde vieles komplizieren. Für die frühern Fälle würde die Unklarheit, wie sie unter dem alten Konkordat bestand, weiterbestehen; der Fortschritt, den Art. 19 bezweckt, würde verzögert.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Gemäß Art. 23 des neuen Konkordates sind auch die alten Konkordatsfälle dem neuen Konkordat unterstellt. Daraus folgt, daß wir die alten Fälle nicht von der Wirksamkeit des Art. 19 ausnehmen können. Auch vom praktischen Gesichtspunkte aus ist das Fortbestehen alter Irrtümer nicht wünschenswert. Nach dem Vorschlage des Herrn Regierungsrat Seematter würde Art. 19 erst allmählich anwendbar, was ein erheblicher Nachteil wäre.

Herr Dr. *Schweizer* (Basel-Landschaft): Da das alte Konkordat keine Regelung des Zurückkommens auf erledigte Streitfragen enthielt, ist es praktischer, die neue Ordnung auch auf die alten Fälle anzuwenden; Art. 19 ist eine Art „*Ordre public*“-Klausel, weshalb ihm eine allgemeine Bedeutung zukommt.

Der Vorsitzende: Wir haben bisher die obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Irrtum analog auf die Konkordatsfälle angewandt. Diese analoge Anwendung war nicht immer leicht. Art. 19 bietet hiefür eine erwünschte Regelung; es wäre nicht zweckmäßig, die alten Fälle davon auszunehmen.

Herr Regierungsrat *Seematter* (Bern) hält an seinen Bedenken fest; Herr Dr. *Nägeli* (Zürich) befürwortet hingegen aus praktischen Gesichtspunkten die Anwendbarkeit des Art. 19 auch auf die alten Fälle.

Der Vorsitzende bespricht nunmehr Punkt d) der Schlußfolgerungen des Referates, der die Frage zum Gegenstande hat, wie die Anwendung von Art. 19 „in Bewegung gesetzt“ werden soll. Den Weg dazu bildet das Schiedsverfahren gemäß Art. 17.

Herr Fürsprecher *Wyder* (Bern): Wenn sich zwei Kantone über die Anwendung von Art. 19 einigen, so ist die Sache klar; ein besonderes Verfahren ist dann nicht notwendig. Wo aber keine Einigung zustande kommt, bleibt nur das Schiedsverfahren gemäß Art. 17 übrig.

Der Vorsitzende kommt zurück auf die von Herrn Inspektor Gschwind aufgeworfene Frage, ob in Abweichung vom Wortlaute des Art. 19 auch der Rechtsirrtum nach diesem Artikel korrigierbar sein soll.

Herr Inspektor *Gschwind* (Basel-Stadt) verliest einige Stellen aus einem Gutachten von Herrn Regierungsrat Dr. Im Hof, Vorsteher des Basler Justizdepartementes, und führt dann aus: Nur ein Vergleich zwischen Kantonen ist rechtsverbindlich wie ein Entscheid, die übrigen Arten der Erledigung nicht. Nur Entscheide fallen unter Art. 19; Konkordatsanzeigen jedenfalls nicht. Es ist unverständlich, daß ein im Drange der Geschäfte begangener Rechtsirrtum

nie mehr soll korrigiert werden können. Für die Armenpfleger wäre diese Regelung verhängnisvoll. Nur die Rückforderung des bisher Geleisteten sollte ausgeschlossen sein; für die Zukunft aber sollte die Korrektur der Rechtsirrtümer möglich sein; diese ist sogar wichtiger als die der übrigen Irrtümer. Es ist sehr fraglich, ob Art. 19 das wirklich ausschließt.

Herr Dr. *Schweizer* (Basel-Landschaft): Nach dem Gutachten Im Hof beruht der Ausschluß der Konkordatsanzeige vom Geltungsbereich des Art. 19 darauf, daß die Konkordatsanzeige nicht eine rechtsverbindliche Erledigung ist, nicht aber darauf, daß es sich um Rechtsirrtum handelt. Die Korrigierbarkeit des Rechtsirrtums würde Rechtsunsicherheit schaffen.

Der Vorsitzende: Eine gewisse Marge muß vorhanden sein, namentlich bei den Konkordatsanzeigen. Wenn ein in der Konkordatsanzeige vorhandener Irrtum sofort korrigiert wird, kann nicht gesagt werden, es habe schon eine rechtsverbindliche Regelung vorgelegen, wohl aber, wenn der durch Irrtum geschaffene Zustand schon lange gedauert hat.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Häufig wird aber auch ein Tatsachenirrtum fälschlich als Rechtsirrtum bezeichnet.

Der Vorsitzende: Der Wortlaut des Art. 19 spricht *gegen* die Korrigierbarkeit des Rechtsirrtums.

Herr Inspektor *Lehner* (Aargau) schließt sich der Auffassung des Herrn Inspektor Gschwind an. Der Fürsorger muß rasch handeln; er kann nicht immer im ersten Augenblick schon die Untersuchung ganz gründlich durchführen.

Der Vorsitzende: Was im ersten Augenblick getan wurde, ist auch nicht verbindlich. Übrigens darf Tatsachenirrtum nicht mit Rechtsirrtum verwechselt werden.

Um 12½ Uhr wird *Mittagspause* eingeschaltet.

Die Nachmittagssitzung beginnt um 14 Uhr.

Der Vorsitzende: Die Diskussion über die Revidierbarkeit des Rechtsirrtums geht weiter.

Herr Inspektor *Lehner* (Aargau) beharrt dabei, daß der Rechtsirrtum korrigierbar sein soll.

Herr Dr. *Jenny* (Basel-Stadt): Es ist stoßend, daß eine offenbar unrichtige Erledigung wegen eines Rechtsirrtums jahrelang bestehen bleiben soll. Dies bewirkt Mißstimmung. Starre Anwendung der zivilrechtlichen Regeln ist im Konkordate nicht angebracht.

Der Vorsitzende: Die Frage sollte vereinigt werden mit derjenigen, die den Punkt e) der Schlußfolgerungen des Referates bildet: Soll bei Anwendung von Art. 19 „ex nunc“ oder „ex tunc“ entschieden werden? Wenn „ex nunc“ entschieden werden soll, ist auch die Korrigierbarkeit des Rechtsirrtums annehmbar, obwohl sie im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 19 als etwas kühn erscheint.

Herr Fürsprecher *Wyder* (Bern) schlägt vor: Bei Tatirrtum soll „ex tunc“ entschieden, also Rückerstattung des zu Unrecht Geleisteten zuerkannt, bei Rechtsirrtum hingegen „ex nunc“ entschieden, also keine Rückerstattung zugebilligt werden.

Der Vorsitzende: Ein Verschulden ist nicht nur beim Rechtsirrtum, sondern auch beim Tatirrtum möglich. Ein Unterschied zwischen Tat- und Rechtsirrtum mit differenzierter Lösung ist nach Art. 19 nicht gut denkbar. Am einfachsten wäre der Grundsatz: Gleichviel, ob Tat- oder Rechtsirrtum vorliege, soll, was einmal bezahlt worden ist, nicht mehr zurückvergütet werden. Diese Lösung wäre wegen ihrer Klarheit vorzuziehen; vereinzelte daraus entstehende Unbilligkeiten würden sich mit der Zeit ausgleichen.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Beim Tatirrtum sollte vielleicht unterschieden werden, ob der Wohnkanton mit oder ohne Verschulden gehandelt hat.

Der Vorsitzende: Diese Lösung mag billig sein; die andere aber ist praktischer.

Herr Regierungsrat *Wanner* (Schaffhausen) befürwortet den Antrag des Vorsitzenden. Er vermeidet Schwierigkeiten namentlich für ländliche Gemeinden.

Herr Fürsprecher *Wyder* (Bern) stimmt nun dem Antrage des Vorsitzenden ebenfalls zu.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Es sollte nicht zwischen Rechts- und Tatirrtum unterschieden, sondern bestimmt werden: Wo der andere Kanton den Irrtum verschuldet hat, ist „ex tunc“ zu entscheiden, also auf Rückerstattung zu erkennen.

Der Vorsitzende und Herr Dr. *Naegeli* (Zürich) machen darauf aufmerksam, daß diese Fälle des Verschuldens sehr selten vorkommen und schwierig festzustellen sein werden.

Herr Dr. *Jenny* (Basel-Stadt) erklärt sich mit dem Antrage des Vorsitzenden einverstanden.

Dieser Antrag findet schließlich allgemeine Zustimmung.

Der Vorsitzende geht über zur Besprechung der von Zürich, Bern und Basel-Stadt schriftlich eingereichten Anregungen, die den Konkordatskantonen durch Kreisschreiben des Departements vom 23. März 1938 kurz mitgeteilt worden sind. Zu der Zürcher Anregung betreffend Übernahmefrist ist zu bemerken, daß es sich da um eine Frage handelt, die nicht Gegenstand des Konkordates ist. Es sollen zuerst die von Basel eingereichten Anregungen diskutiert werden.

Herr Dr. *Jenny* (Basel-Stadt) bespricht die erste von Basel aufgeworfene Frage: Unterbrechung der Wohnfrist nur bei Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung. Ist es nicht etwas gefährlich, daß private Unterstützung die Wartefrist nicht unterbricht?

Der Vorsitzende: Das Konkordat sagt ausdrücklich: „Armenunterstützung“. Private Unterstützung kann demnach die Wartefrist nicht unterbrechen.

Dieser Punkt ist erledigt.

Herr Dr. *Jenny* (Basel-Stadt) geht über zur zweiten Frage in den Basler Anregungen: Keine Konkordatsverpflichtung des Wohnkantons bei Aufenthalt des Bedürftigen in der Heimat. Wer ist zahlungspflichtig, wenn der Bedürftige sich vorübergehend im Heimatkanton befindet? In diesem Falle sollte der Heimatkanton die Unterstützung leisten müssen. Der Fall liegt außerhalb des Konkordates. Die Heimat darf den Bedürftigen nicht an den Wohnkanton verweisen, weil die Ausweisung aus dem Heimatkanton verfassungswidrig wäre.

Der Vorsitzende: Wenn der Bedürftige die Wartefrist erfüllt hat und den Konkordatswohnsitz beibehält, bleibt der Wohnkanton unterstützungspflichtig, auch wenn sich der Bedürftige vorübergehend in seiner Heimat aufhält. Das Gegenteil wäre eine unerwünschte Komplikation, Durchbrechung des Art. 12 des Konkordates und der ganzen Regelung des Konkordatswohnsitzes.

Herr Dr. *Schweizer* (Basel-Landschaft) schließt sich der Auffassung des Vorsitzenden an.

Der Vorsitzende: Für den vorübergehenden Aufenthalt darf nicht ein neuer Wohnsitzbegriff eingeführt werden. Die von Basel vorgeschlagene Ausnahme würde eine Komplikation bedeuten, die im Konkordate keine Grundlage hat.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich): Im Konkordate tritt der Wohnkanton an die Stelle des Heimatkantons. Aber nach dem Heimatkanton braucht der Wohnkanton keine Unterstützung zu leisten; dies wäre keine wohnörtliche Unterstützung mehr.

Der Vorsitzende: Dadurch würde aber wieder ein differenzierter Wohnsitzbegriff geschaffen, der neue Komplikationen verursachen würde.

Herr Fürsprecher *Wyder* (Bern): Die von Basel erwähnten Fälle sind gewöhnliche Konkordatsfälle und im Konkordat geregelt. Durch Annahme des Vorschlags von Basel bekäme der Wohnsitzbegriff ein Leck; es würden sich unnütze Komplikationen ergeben.

Herr Inspektor *Gschwind* (Basel-Stadt) bespricht nunmehr den dritten Punkt der Basler Anregungen: Rechnungstellung des Wohnkantons bei Doppelbürgern. Es handelt sich um die Frage, was zu geschehen habe, wenn der Bedürftige Bürger eines Konkordats- und eines Nicht-Konkordatskantons ist. Basel hat sich in einem konkreten Fall auf den Standpunkt gestellt, Art. 5, Abs. 4, des Konkordates sei auch hier anwendbar, obwohl er nun von „Konkordatskantonen“ spricht. Diese Auffassung wurde aber angefochten.

Der Vorsitzende: Art. 5, Abs. 4, des Konkordates befaßt sich nicht mit dem Wohnkanton. Er bezieht sich ferner nur auf Bürger mehrerer Konkordatskantone. In dem von Basel angeführten Falle kann sich der Wohnkanton einfach an denjenigen der Heimatkantone wenden, der dem Konkordat angehört; dieser hat sich dann mit dem zweiten Heimatkanton selbst auseinanderzusetzen.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich): Der Wohnkanton sollte sich an alle Heimatkantone wenden können, damit sie sich gleichmäßig an der Unterstützung beteiligen.

Der Vorsitzende: Es wird am besten sein, abzuwarten, bis ein bestimmter Fall vor die Schiedsinstanz kommt. Die Frage ist kompliziert, und entscheiden können wir sie hier nicht.

Herr Inspektor *Gschwind* (Basel-Stadt) bespricht nun den vierten und letzten Punkt der Basler Anregungen: Bezahlung der Konkordatsrechnungen. Viele Kantone halten die Frist zur Bezahlung der Konkordatsrechnungen nicht ein. Dem Kanton Basel-Stadt erwachsen dadurch Ausstände von rund 100 000 Fr. pro Quartal. Der Redner äußert den Wunsch, daß auch die Konkordatspflicht der rechtzeitigen Begleichung der Rechnungen von allen Konkordatskantonen eingehalten werden möchte. Daran anschließend beschwert er sich auch über das Funktionieren des Fürsorgeabkommens mit Frankreich.

Der Vorsitzende unterstützt die Ermahnung von Basel betreffend rechtzeitige Bezahlung der Rechnungen. Das Abkommen mit Frankreich funktioniert tatsächlich schlecht; diese Sache kann aber hier nicht diskutiert werden.

Zur Besprechung kommen nunmehr die von Bern eingereichten Anregungen (soweit sie nicht bloß die Geschäftsordnung betreffen).

Herr Fürsprecher *Wyder* (Bern): Wir haben eine Frage aufgeworfen, die den Art. 17, Abs. 1 des Konkordates in Verbindung mit Art. 13, Abs. 1 betrifft (es handelt sich um einen konkreten Fall). Kann der Wohnkanton nach Art. 17, Abs. 1, lit. d lediglich durch die Armendirektion beschließen, ein Fall sei nach Art. 13, Abs. 1 außer Konkordat zu stellen, oder braucht es hiezu einen Beschluß des Gesamtregierungsrates des Wohnkantons, weil es in Wirklichkeit ein Beschluß nach Art. 17, Abs. 1, lit. b (Heimschaffung) ist? Das Departement hat sich der letztern Auffassung angeschlossen; sie ist auch die unsrige.

Der Vorsitzende: Der Heimschaffungsbeschluß stellt den Fall außerhalb des Konkordates. Die Stellung außerhalb des Konkordates kann nicht nach Art. 17, Abs. 1, lit. d, beschlossen werden; dies wäre eine Umgehung von lit. b.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Manchmal kommt es aber trotz der Anwendung von Art. 13, Abs. 1 nicht zur Heimschaffung. Der Fall wird einfach außer Konkordat gestellt; dazu braucht es keinen Regierungsratsbeschluß, sondern erst

zur Heimschaffung, und dazu kommt es nur, wenn der Heimatkanton nicht zahlen will.

Der Vorsitzende: „Heimschaffung“ im Sinne des Konkordates braucht nicht der tatsächliche Heimtransport zu sein; der Heimschaffungsbeschluß hat zur wesentlichen Folge, daß der Heimatkanton die ganze Unterstützung leisten muß. Durch die entgegengesetzte Auffassung würde Art. 17, Abs. 1, lit. b, gegenstandslos.

Herr Inspektor *Lehner* (Aargau): Die aargauische Direktion des Innern hat in dem von Bern zitierten Falle einen Fehler gemacht; Aargau anerkennt den Standpunkt des Departements als richtig.

Dieser Standpunkt findet schließlich allgemeine Zustimmung.

Der Vorsitzende: Ich durchgehe kurz die wichtigsten grundsätzlichen Entscheidungen seit 1. Juli 1937, soweit nicht schon erwähnt.

Art. 2, Abs. 2: Freiwilliger Anstaltsaufenthalt kommt nur in Frage, wenn nicht unterstützt wird (Entscheid vom 1. März 1938, Fall K.-K.). Wenn der Kanton unterstützt, hat er zu befehlen; dann sollte freiwilliger Anstaltsaufenthalt nicht in Frage kommen. Die Worte „in der Regel“, die im alten Konkordate die Bestimmung einschränkten, daß Anstaltsversorgung keinen Wohnsitz begründe, wurden im neuen Konkordate weggelassen, nicht weil man eine andere Regelung wollte, sondern weil das Wort „Versorgung“ an sich schon den freiwilligen Anstaltseintritt ausschließt. Es gilt aber die Regel: „Wer zahlt, befiehlt.“ Daher ist freiwilliger Anstaltsaufenthalt nur dann anzunehmen, wenn keine öffentliche Unterstützung geleistet wird. Dagegen haben wir nicht entschieden, ob und wann Versorgung bestehe, wenn der Wohnkanton nicht bezahlt. Es muß abgewartet werden, daß ein solcher Fall zum Entscheid komme.

Ein weiterer Entscheid betrifft Art. 3, Abs. 2, die Frage des selbständigen Wohnsitzes der Ehefrau. Wenn die tatsächliche Trennung dauernd ist, muß bis zum Gegenbeweis tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses angenommen werden. Ohne Wiedervereinigung in Scheidung übergehende Trennung ist als dauernde anzusehen. Die Frage des getrennten Wohnsitzes wird der Praxis weiterhin Schwierigkeiten bereiten. Beim Getrenntleben wird man auf die Tiefe des Zerwürfnisses abstellen müssen. Es kommt letzten Endes immer auf die Prognose heraus, ob eine ersprißliche Wiedervereinigung möglich sei. In manchen Ehen mag es viel leiden („Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“), in andern weniger. Die Dauer der Trennung ist im allgemeinen ein ziemlich sicheres Anzeichen für tiefe Zerrüttung, und daher auch im Text als solches aufgefaßt. Je nach den Umständen ist aber eine Trennung schon von Anfang an als nicht bloß vorübergehend anzusehen, so oft, wenn der Mann davongeht und die Familie in Not zurückläßt. Die Sache versagt sich näherer Präzisierung; man wird stets auf die Umstände des Falls und nötigenfalls auf richterliches Ermessen abstellen müssen.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Wenn aber der Tatbestand nicht genügend abgeklärt ist, wenn Wohn- und Heimatkanton verschiedener Auffassung sind, sollte dann nicht das Departement selber an Ort und Stelle den Tatbestand abklären?

Der Vorsitzende: Wir müßten auf Bundeskosten reisen; das würde Bedenken erwecken. Wenn die Kantone wünschen, daß das Departement selbst eine Instruktion durchführe, dann sollten sie dies jeweilen beantragen. Wir könnten es jedenfalls nur ausnahmsweise tun.

Ein weiterer grundsätzlicher Entscheid bezieht sich auf Art. 3, Abs. 4: Wenn ein Kind bevormundet ist, gilt die Bevormundung als am Orte der Zuständigkeit verfügt. Die Schiedsinstanz kann das nicht überprüfen.

Weiterer Entscheid nach Art. 7, Abs. 2: Andere Kantone können sich darauf verlassen, daß die ein Geschäft regelmäßig besorgende Behörde eines Kantons hiezu auch zuständig sei.

Ferner Art. 8, Abs. 1: Bei Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung spielen die Lebensverhältnisse und Bedürfnisse in Heimatgemeinde und -kanton keine Rolle, auch nicht die finanzielle Lage der letztern. Die Schiedsinstanz ändert die Ansätze des Wohnkantons nur dann, wenn sie in der Lage ist, sich eine sichere Meinung über deren Angemessenheit zu bilden.

Art. 12: Freiwilliger Wegzug setzt Willensfähigkeit voraus (oder dann Beschluß der Vormundschaft).

Art. 13, Abs. 1: Es genügt, wenn schon vorhandene Unterstützungsbedürftigkeit durch schuldhaftes Verhalten wesentlich erhöht wurde.

Art. 13, Abs. 2: Die Strafdauer muß mindestens sechs Monate betragen. Die Frist ist eine Schonfrist für die Familie und beginnt mit dem Tage des Urteils (das in der Folge rechtskräftig geworden ist), nicht früher und nicht später. Bedingte Verurteilung genügt nicht, wohl aber Kontumazialurteil.

Art. 17: Wenn ein nach Abs. 1 nicht zuständiger Kanton einen Beschluß faßt, ist dieser ungültig, d. h. er hat nicht die Wirkung, daß er mangels Rekurses als anerkannt gilt.

Herr *Caduff* (Graubünden) und Herr Dr. *Albisser* (Luzern) werfen die Frage auf, ob gemäß Art. 15, Abs. 1 einzelne Glieder einer Familie heimgerufen werden können.

Diese Frage wird unter Verweisung auf Art. 14, Abs. 4 nicht diskutiert.

Herr Inspektor *Lehner* (Aargau) gibt zwei kürzlich ergangene bundesgerichtliche Urteile bekannt. Das eine betrifft die Kosten des Möbeltransportes bei Heimschaffungen, die der Heimatkanton zu tragen hat (wie nach Art. 16 des Konkordates), das andere bestimmt, der Wohnkanton habe die Wahl, einen Doppelbürger nach dem einen oder dem andern Heimatkanton heimzuschaffen.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich) kommt auf die von Zürich eingereichte Anregung betreffend einheitliche Regelung der Übernahmefrist bei nicht unter das Konkordat fallenden Angehörigen der Konkordatskantone zu sprechen.

Der Vorsitzende: Das ist keine Konkordatsfrage. Art. 21 des Konkordates regelt gerade die Übernahmefrist. Wenn die Kantone darüber hinaus eine weitere festsetzen wollen, steht es ihnen frei. Hiefür sind aber die Kantone auf den Zirkularweg zu verweisen; die Schiedsinstanz kann sich damit jedenfalls nicht befassen.

Herr Dr. *Jenny* (Basel-Stadt) wünscht, daß vor der nächsten Konferenz die Thesen des Departements zu grundsätzlichen Fragen vorher den Kantonen zugestellt werden möchten.

Der Vorsitzende sagt dies zu.

Herr Pfarrer *O. Lörtscher* (Präsident der Ständigen Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz) verdankt die Einladung zu der Konferenz, äußert seine Freude darüber, daß alle bisherigen 13 Kantone dem neuen Konkordate beigetreten sind, und drückt den Wunsch aus, daß bald noch weitere Kantone beitreten möchten. Er betont auch die Nützlichkeit der neu eingeführten jährlichen Konferenzen.

Der Vorsitzende verdankt die Worte des Vorredners und *schließt die Konferenz* um 16 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Vorsitzende: sig. *Ruth*.

Der Protokollführer: sig. *Zimmermann*.